

BO Nr. A 334 – 12.02.09
PfReg. D 11.1

Dekret
über die Auflösung der Katholischen
Gesamtkirchengemeinden in Stuttgart
und die Übertragung
der Rechtsnachfolge und der Verwaltung
an das Katholische Stadtdekanat Stuttgart

Aufgrund der Errichtung des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart zum 1. Februar 2006 und der angestrebten Errichtung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart im Zusammenhang mit den Kirchengemeinderatswahlen 2010 ergeben sich für das Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart zwei kirchliche Körperschaften mit gleicher territorialer Erstreckung und weitgehend gleichen Aufgabenstellungen. Aufgrund der dadurch pastoral wie organisatorisch gebotenen Zusammenführung des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart und der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart erlasse ich nach Anhörung des Stadtdekanats, der Gesamtkirchengemeinden, der Kirchengemeinden, der betroffenen Mitarbeitervertretungen und der räumlich betroffenen unteren Verwaltungsbehörden der Landeshauptstadt Stuttgart kraft meines bischöflichen Amtes folgendes Dekret:

1. Zum 31. Dezember 2009 werden die derzeitigen Katholischen Gesamtkirchengemeinden Stuttgart-Filder, Stuttgart-Mitte und Stuttgart-Neckar aufgehoben und verlieren die staatliche Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Gleichzeitig enden die Amtszeit der Gesamtkirchengemeinderäte und ihrer Ausschüsse, das Amt der gewählten Kirchenpfleger und Gesamtkirchenpfleger sowie die Geltung der jeweiligen Ortssatzungen.
2. Ab 1. Januar 2010 werden die gemeinsamen Angelegenheiten der Kirchengemeinden im Stadtdekanat Stuttgart im Sinne des § 6 Abs. 1 KGO (Bildung einer Gesamtkirchengemeinde) vom Katholischen Stadtdekanat Stuttgart wahrgenommen. Das Stadtdekanat Stuttgart hat den Status und damit alle Rechte und Pflichten einer Gesamtkirchengemeinde und nimmt vollumfänglich deren Aufgaben wahr. Die Rechtsträgerschaften und die Aufgaben sowie das Vermögen der bisherigen Gesamtkirchengemeinden gehen auf das Stadtdekanat über. Hierbei handelt es sich um einen Betriebsübergang gem. § 613a BGB; die betroffenen Mitarbeiter/innen werden rechtzeitig persönlich informiert. Die Beratung und Beschlussfassung von gemeinsamen Angelegenheiten im Sinne des § 29 Abs. 1 KGO obliegt dem Stadtdekanatsrat. Der Stadtdekanatsrat erlässt im Sinne des § 29 Abs. 5 KGO eine Satzung, die die Aufgaben, Zuständigkeiten und Trägerschaften regelt und die Höhe der Finanzzuweisungen an die Gemeinden festlegt.
3. Abweichend von § 5 Abs. 3 DekO vertritt der Stadtdekanat zusammen mit dem/der Zweiten Vorsitzenden des Stadtdekanatsrats das Stadtdekanat gerichtlich und außergerichtlich.
4. Zur Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Verwaltung des Ortskirchensteuervermögens, insbesondere bei der Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie der Kassen- und Rechnungsführung (vgl. § 61 Abs. 1 KGO) wird zum 1. Januar 2010 ein Verwaltungszentrum gebildet. Dem Verwaltungszentrum obliegt auch die Finanz-, Vermögens-, Immobilien- und Personalverwaltung für das Stadtdekanat. Der/die Leiter/in des Verwaltungszentrums nimmt für die Kirchengemeinden und die Kirchenpflegen im Stadtdekanat Stuttgart die Aufgaben des Kirchenpflegers gemäß § 61 KGO und des Gesamtkirchenpflegers gemäß § 63 KGO wahr. Soll das Amt des Kirchenpflegers hiervon abweichend durch eine/n andere/n Mitarbeiter/in des Verwaltungszentrums wahrgenommen werden, bedarf dies der Vereinbarung zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Stadtdekanat. Für die Bestellung des/der Leiters/in des Verwaltungszentrums gelten § 62 Abs. 3 und 4 KGO entsprechend.
5. Unmittelbar nach der Übertragung der Aufgaben eines Gesamtkirchengemeinderats auf den Stadtdekanatsrat zum 1. Januar 2010 (vgl. Abs. 2) hat die Neukonstituierung des Stadtdekanatsrats stattzufinden. Die Mitglieder nach Absatz 6.1 b – e dieses Dekrets müssen dem Stadtdekanat bis zum 31.12.2009 genannt werden. In der Konstituierenden Sitzung des Stadtdekanatsrats ist die Satzung gemäß Absatz 2 Satz 5 dieses Dekrets zu erlassen und möglichst auch bereits ein Haushaltsplan für den Haushalt 2010 zu verabschieden.
6. Aufgrund der zusätzlichen Aufgabenstellung des Stadtdekanatsrats gilt abweichend von den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 DekO, des § 29 Abs. 2 und 3 KGO und des § 44 KGO für seine Zusammensetzung:
 - 6.1 Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtdekanatsrats sind:
 - a) der Dekan als Vorsitzender und die Stellvertretenden Dekane,
 - b) die Vorsitzenden der Gemeinsamen Ausschüsse der Seelsorgeeinheiten,
 - c) je ein/e aus der Mitte der nach § 19 Abs. 1 KGO stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats gewählte/r Vertreter/in der Kirchengemeinden,

- d) je ein/e aus der Mitte der nach Kapitel 1.4 und 1.6 der „Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (KABl. 2005, S. 103 ff.) stimmberechtigten Mitglieder des Pastoralrats gewählte/r Vertreter/in der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache,
- e) benannte Vertreter/innen aus kategorialen Seelsorgebereichen und kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Organisationen in der Gesamtkirchengemeinde bis zu einem Fünftel der Mitgliederzahl gem. Buchstaben c und d.
- 6.2 Beratende Mitglieder des Stadtdekanatsrats sind:
- die Dekanatsreferenten/innen,
 - der/die Leiter/in des Verwaltungszentrums oder sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in,
 - die gewählten Laienvertreter/innen des Stadtdekanats im Diözesanrat.
- 6.3 Dienstvertraglich tätige Mitarbeiter/innen der Einrichtungen des Dekanats nach §§ 21 – 26 Abs. 1 DekO sowie Bedienstete des Verwaltungszentrums können nicht stimmberechtigte Mitglieder sein.
7. Für die Zusammensetzung des Geschäftsführenden Ausschusses gilt:
- 7.1 Stimmberechtigte Mitglieder sind:
- der Dekan als Vorsitzender und die Stellvertretenden Dekane,
 - der/die Zweite Vorsitzende des Stadtdekanatsrats und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in,
 - je ein/e vom Gemeinsamen Ausschuss der Seelsorgeeinheit gewählte/r Vertreter/in der Seelsorgeeinheit der Kirchengemeinden dieser Seelsorgeeinheit, der/die Mitglied im Stadtdekanatsrat nach Abs. 6.1 b oder c sein muss, bei Verhinderung der/die jeweilige Stellvertreter/in,
 - aus der Mitte der in Absatz 6. 1 d und e dieses Dekrets genannten Vertreter/innen bis zu einem Fünftel der Mitgliederzahl gem. Absatz 7.1 c vom Stadtdekanatsrat gewählte Vertreter/innen.
- 7.2 Beratende Mitglieder sind:
- die Dekanatsreferenten/innen,
 - der/die Leiter/in des Verwaltungszentrums oder sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in,
 - ein/e aus der Mitte der gewählten Laienvertreter/innen des Dekanats im Diözesanrat von diesen bestimmte/r Vertreter/in.
8. Für die Verwaltung des Ortskirchenvermögens bildet der Stadtdekanatsrat einen Verwaltungsausschuss gemäß § 32 KGO. Stimmberechtigte Mitglieder sind der Stadtdekan als Vorsitzender, der/die Zweite Vorsitzende des Stadtdekanatsrats sowie fünf weitere, aus der Mitte der in Absatz 6.1 b und c genannten Mitglieder vom Stadtdekanatsrat zu wählenden Mitglieder. Beratenes Mitglied ist der/die Leiter/in des Verwaltungszentrums. Zuständigkeiten und Aufgaben werden in der gemäß Absatz 2 Satz 5 zu erlassenden Satzung geregelt.
9. Soweit dieses Dekret nichts anderes bestimmt, gelten für die Arbeitsweise des Stadtdekanatsrats und seiner Ausschüsse die Bestimmungen des Teils 3 DekO.
10. Für die Einrichtungen des Stadtdekanats gelten die Bestimmungen des Teils 4 DekO.
11. Aufgrund seines Status einer Gesamtkirchengemeinde erhält das Stadtdekanat in Anwendung des § 1 Abs. 3 Kirchensteuerordnung die Steuerdirektzuweisung nach § 3 Abs. 2 Kirchensteuerverteilungssatzung. Die Erhebung einer zusätzlichen Umlage im Sinne des § 27 Abs. 4 DekO ist nicht gestattet. Für das Haushaltsjahr 2010 erhalten die Kirchengemeinden ungeachtet der Regelungen der gemäß Absatz 2 Satz 5 zu erlassenden Satzung aus der Steuerdirektzuweisung Bedarfszuweisungen auf der Grundlage der Höhe des Rechnungsabschlusses des Haushaltsjahres 2006. Für die Vermögensverwaltung und die Finanzwirtschaft des Stadtdekanats gilt Teil III KGO. Die Bestimmungen des Teils 5 DekO finden keine Anwendung.
12. Der Stadtdekanatsrat nimmt die ortskirchliche Steuervertretung im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 KiStG wahr. Für den Fall, dass – abweichend von der derzeitigen diözesanen Verfahrensweise, die Diözesan- und die Ortskirchensteuer gemäß § 4 Abs. 1 Kirchensteuerordnung als einheitliche Kirchensteuer zu erheben und den Diözesanrat als Diözesansteuervertretung über die Erhebung der Kirchensteuer beschließen zu lassen – von den (Gesamt-)Kirchengemeinderäten ein Kirchensteuerbeschluss zu fassen ist, sind nur die Mitglieder des Stadtdekanatsrats nach Ziffer 6.1 b und c stimmberechtigt.
13. Soweit dem Stadtdekanat die Funktion einer Gesamtkirchengemeinde zukommt, wird die Aufsicht vom Bischöflichen Ordinariat ausgeübt. Im übrigen gelten bezüglich der Aufsicht die Bestimmungen des § 30 DekO in Verbindung mit Teil IV KGO.
14. Soweit mit diesem Dekret nicht anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der KGO und der DekO.

Rottenburg, den 12. Februar 2009

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof